

Ausfertigung

28 O 441/20



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED] Antragstellers,
Rechtsanwälte Himmelreither, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Antragsgegner,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 14.12.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

Es wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

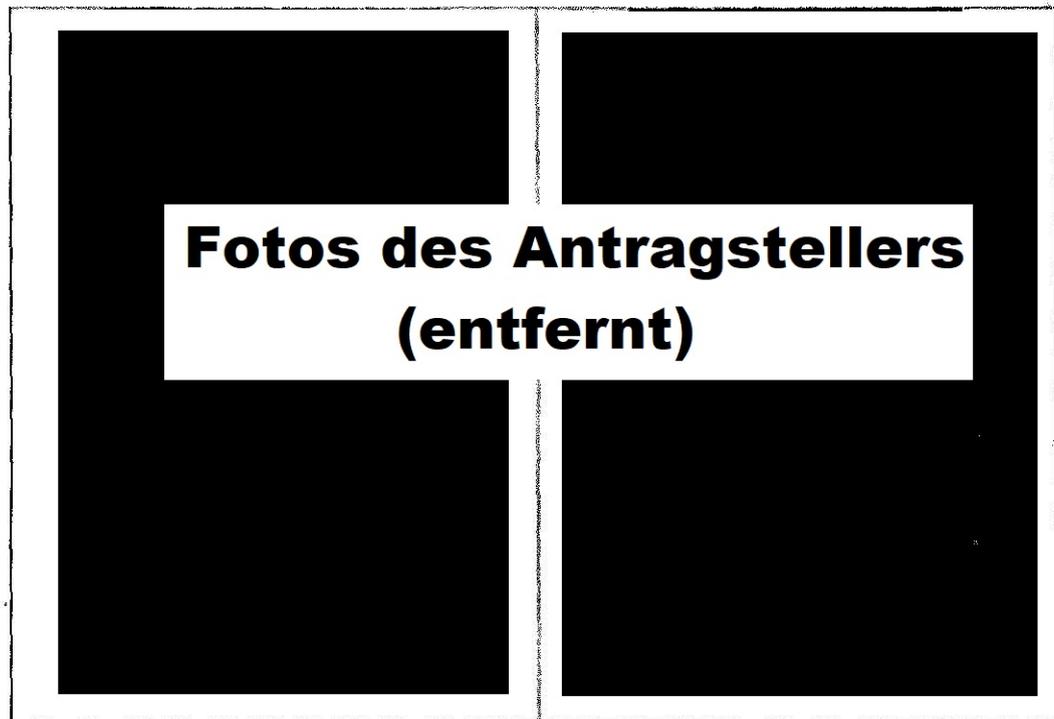
angeordnet:

- I. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann,

einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

1. nachfolgende Bildnisse des Antragstellers zu veröffentlichen



2. in Bezug auf den Antragsteller zu äußern

„wird da das Geld irgendwie über andere reingewaschen“

„ich habe gehört, dass er Kinder hat. Vielleicht macht man das, um keine Alimente zu zahlen“

jeweils wie geschehen durch Veröffentlichung in seinem instagram-Profil mit dem Profilnamen [REDACTED] per instagram-Story am [REDACTED] Oktober 2020.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

III. Streitwert: 20.000 €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 23.11.2020 ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

1.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben hat. Der Antragsgegner hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. 1004 BGB sowie Artt. 1 und 2 GG. Danach hat der Antragsteller einen Anspruch auf Unterlassung der im Tenor bezeichneten Äußerungen, die sich als Gerüchte über den Antragsteller darstellen, für die es keinerlei Anhaltspunkte gibt. Hinsichtlich der Bildnisse des Antragstellers ergibt sich der Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. 1004 BGB, 22, 23 KUG sowie Artt. 1 und 2 GG. Die Bildnisse wurden weder mit dem Einverständnis des Antragstellers öffentlich zur Schau gestellt noch dienen sie der Bebilderung einer Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis.

3.

Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von dem ihr durch § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung erfolgt wäre.

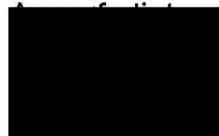
4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und die Ordnungsmittellandrohung aus § 890 Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.



 
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

